

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	39=59 (1893)
<b>Heft:</b>	20
<b>Rubrik:</b>	Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fenplätzen soll in dieser Beziehung nichts fehlen, was nützlich sein kann. Es sollen dieses Musteranstalten sein, die man soviel als die Verhältnisse es gestatten nachahmen kann.

37. Der Postenbefehl ist im Platzwachtdienst sehr wichtig. Derselbe soll die besondern Weisungen enthalten, welche zur Richtschnur zu dienen haben. Im Felddienst braucht man Postenbefehle nicht, die Aufgabe und das Benehmen der Feldwachten ist durch den Zweck der Sicherung gegen feindlichen Angriff u. s. w. gegeben, die allgemeinen Vorschriftengenügen. Dieses ist im Platzwachtdienst nicht der Fall. Die Verhältnisse, die Aufgaben der Wachten sind vielfachem Wechsel unterworfen. Bei Bezug eines Kantonments für einen Tag mag es genügen, den Wachten mündlich die besondern Verhaltungsbefehle auszugeben. Bei längerem Verweilen an einem Ort ist ein schriftlicher Postenbefehl notwendig. Die bloss mündliche Übergabe der Befehle ist zu wenig zuverlässig; das gesprochene Wort verwehet der Wind; das geschriebene bleibt bestehen, der geschriebene Postenbefehl macht ersichtlich, ob bei Missgriffen der Fehler an dem Befehlenden oder Vollziehenden gelegen ist. Bei mündlicher Befehlerteilung ist dieses schwer auszumitteln.

Das Wachtdienst-Reglement von 1866 hat den Postenbefehl vorgeschrieben, aber keine Anweisung gegeben, was derselbe enthalten soll. Die Folge war, die Wachten erhielten oft gar keinen oder einen sehr mangelhaften Postenbefehl. Oft war derselbe erst erhältlich, wenn der Kurs zu Ende ging und man denselben nicht mehr brauchte.

Angabe des Inhaltes des Postenbefehls wird die Anfertigung desselben erleichtern und es lässt sich erwarten, dass derselbe zur Zeit, wo man ihn am notwendigsten braucht, im Wachtzimmer angeschlagen werden könne.

Um jeden Offizier in die Lage zu versetzen, ohne Hülfe eines Instruktors einen zweckmässigen Postenbefehl auszuarbeiten, dürfte es zweckmäßig sein, die wichtigsten Punkte anzuführen, die betreffend Militärpolizei in Kasernen, Kantonmenten u. s. w. meist Erwähnung verdienen.

38. Zur Vermeidung übertriebener Ansprüche an die Beschaffenheit der Wachtstuben wird es nichts schaden zu bemerken, dass man auf Märchen bescheidenere Anforderungen stellen müsse. Überdies dürfte Vorsicht wegen Abwenden der Feuergefahr empfohlen werden.

39. Genaue Angabe, wann die Wachten Rapporte einzusenden haben und was sie enthalten sollen, scheint notwendig. In Über-

einstimmung mit dem Verfahren im Vorpostendienst sollte gleich nach Beziehen des Postens ein Rapport eingereicht werden. Der Frührapport dürfte sich dagegen auf dasjenige beschränken, was allenfalls während der Nacht vorgefallen ist. Es ist überhaupt kein Grund vorhanden, das Meldungswesen im Platzwachtdienst anders einzurichten als im Feldwachtdienst.

Die gedruckten Formularien sollten ein für allemal verschwinden. Im Felde können die Truppen solche nicht mit sich führen. Es wären sonst ganze Eisenbahnzüge mit solchen Drucksachen für die Armee erforderlich.

40. Die Vorschrift über Besammlung und Einteilung der Wachten kann kurz gefasst werden. Gar nichts darüber zu sagen, wäre wenig zweckmässig, da sonst leicht etwas Wichtiges übersehen werden könnte.

41. Der Vorgang bei der Organisation der Wachtposten der Kompanie, wenn diese die Wachten beistellt, verdient Erwähnung, da derselbe als Vorbild dienen und auch bei grösseren Abteilungen eingehalten werden kann.

42. Die Einteilung der Wachten auf dem Bataillonssammelpunkt findet statt, wenn die Wachtmannschaft von mehreren Kompanien beigestellt wird. Es wird genügen anzuführen, wer bei dem Abteilen der Wachten anwesend zu sein hat, welche Änderungen in dem bei der Kompanie angegebenen Vorgange stattzufinden haben.

43. Zu grossen Wachtparaden haben wir in unserer Armee keine Zeit. Dieselben nützen auch nichts. Aus diesem Grunde dürfte füglich bestimmt werden, dass im Regiment und in noch grösseren Truppenkörpern kein gemeinschaftlicher Wachtaufzug stattfinden solle.

44. Kombinierte Wachten könnten kurz erwähnt werden.

45. Es wird nichts schaden, wenn im Interesse eines einheitlichen Vorganges gesagt wird, dass bei den Spezialwaffen die gleiche Vorschrift wie für die Infanterie Gültigkeit haben soll.

46. Das Reglement von 1866 sagt: Das Vorpostenkörps solle einen besondern Sammelplatz erhalten. Die Bestimmung, obgleich kaum notwendig, kann beibehalten werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Hr. Infanteriemajor Louis Grenier von und in Lausanne, wird zum Oberstleutnant der Infanterie befördert.

— (Der Kontrollbestand des Heeres) auf 1. Januar 1893 war nach dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements folgender:

A. Im Auszug. 1. Nach Divisionen.

	Effektiver Bestand.	1893	1892
I. Division . . . . .	16,691	16,368	
II. " . . . . .	17,070	16,861	
III. " . . . . .	16,246	15,601	
IV. " . . . . .	15,494	14,851	
V. " . . . . .	16,226	15,915	
VI. " . . . . .	16,826	16,583	
VII. " . . . . .	15,609	15,536	
VIII. " . . . . .	13,880	13,798	
Nicht im Divisionsverbande stehende			
Offiziere und Truppen	3,194	2,794	
Offiziere und Stabssekretäre nach			
Art. 58 der Militärorganisation	188	152	
	<u>131,424</u>	<u>128,499</u>	

2. Nach Waffengattungen.

	Effektiver Bestand.	1893	1892
Generalstab und Eisenbahnabteilung		87	96
Infanterie . . . . .	95,321	93,039	
Kavallerie . . . . .	3,105	3,008	
Artillerie . . . . .	19,434	18,801	
Genie . . . . .	7,355	7,386	
Sanitätstruppen . . . . .	4,601	4,594	
Verwaltungstruppen . . . . .	1,440	1,500	
Justizoffiziere . . . . .	81	75	
	<u>131,424</u>	<u>128,499</u>	

B. In der Landwehr.

	Effektiver Bestand.	1893	1892
Generalstab . . . . .	15	14	
Infanterie . . . . .	59,408	59,751	
Kavallerie . . . . .	2,979	2,986	
Artillerie . . . . .	12,036	11,867	
Genie . . . . .	3,601	3,284	
Sanitätstruppen . . . . .	2,909	2,705	
Verwaltungstruppen . . . . .	537	497	
	<u>81,485</u>	<u>81,104</u>	

C. Im Landsturm.

	Effektiver Bestand.	1893	1892
Offiziere . . . . .	2,812	2,962	
Unteroffiziere . . . . .	7,020	8,255	
Mannschaft . . . . .	263,941	264,944	
	<u>273,773</u>	<u>276,161</u>	

— (Instruktionspersonal.) Der Bestand des Instruktionspersonals aller Waffen ist nach vorgenanntem Bericht folgender:

	Bestand	
	nach Gesetz.	auf Ende 1892.
Infanterie . . . . .	128 Mann	126 Mann
Kavallerie . . . . .	16 "	14 "
Artillerie . . . . .	37 "	38 "
Genie . . . . .	10 "	10 "
Sanität . . . . .	11 "	11 "
Verwaltung . . . . .	3 "	3 "
Total	<u>205 Mann</u>	<u>202 Mann</u>

Das Instruktionspersonal der Infanterie wurde durch Neuwahl von 12 Instruktoren II. Klasse auf den gesetzlichen Bestand gebracht. Dasselbe verlor im Laufe des Jahres durch Tod und durch Austritt 3 Instruktoren II. Klasse.

Zu Instruktoren I. Klasse rückten 6 bisherige Instruktoren II. Klasse vor. Die allmähliche Ergänzung des Instruktionspersonals I. Klasse auf die gesetzliche Zahl von 36 Mann (gegenwärtiger Stand 27) soll in den Jahren 1893 und 1894 erfolgen.

Im Berichtsjahr wurde eine grössere Anzahl von Instruktoren der Infanterie (4 Kreisinstruktoren, 9 Instruktoren I. Klasse und 10 Instruktoren II. Klasse) versetzt. Die in den Jahren 1891 und 1892 ernannten 22 Instruktoren II. Klasse wurden definitiv den Divisionskreisen zugeteilt.

Der numerische Bestand des Instruktionskorps der Artillerie genügt dermalen keineswegs mehr.

Dem Alter nach zählen: Die Instruktionsoffiziere I. Klasse 45—67, im Mittel 57 Jahre; die Instruktionsoffiziere II. Klasse 31—51, im Mittel 39 Jahre; die Hülfsinstructoren 31—74, im Mittel 42 Jahre.

Diese Zahlen dürften genügend dafür sprechen, dass die Leistungsfähigkeit des Instruktionspersonals der Artillerie keine volle mehr sein kann.

## Ausland.

**Deutschland.** (Der Kaiser und die Militärvorlage.) Bei der Truppenbesichtigung auf dem Tempelhofer Felde sagte der Kaiser, wie die Zeitungen berichten, zu den Generälen und Stabsoffizieren: Ich habe die Ablehnung der Militärvorlage nicht erwarten können, sondern hoffte von dem patriotischen Sinn des Reichstages unbedingte Annahme. Ich habe mich leider darin getäuscht. Die Minorität der patriotisch gesinnten Männer vermochte gegen die Majorität nichts zu erreichen, dabei sind leidenschaftliche Worte gefallen, welche unter gebildeten Männern ungern gehört werden. Ich musste zur Auflösung schreiten und hoffe von dem neuen Reichstage die Zustimmung zur Militärvorlage. Sollte aber auch diese Hoffnung täuschen, so bin ich gewillt, alles was ich vermag an die Erreichung derselben zu setzen, denn ich bin zu sehr von der Notwendigkeit der Militärvorlage, um den Frieden erhalten zu können, überzeugt. Man sprach von der Aufregung der Massen; ich glaube nicht, dass sich das deutsche Volk von Unberufenen erregen lassen wird, im Gegenteil weiß ich mich eins in dieser Militärvorlage mit den Bundesfürsten, dem Volk und der Armee. Ich danke Ihnen, meine Herren, ich habe mich Ihnen gegenüber nur aussprechen wollen, wie ich es beim Entstehen der Vorlage getan habe.

**Osterreich.** (Eine Generalstabsreise) unter Leitung des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht soll nächstens beginnen. Der Chef des Generalstabs, Frhr. Beck, und 50 Generäle und Stabsoffiziere begleiten ihn; zunächst geht die Reise nach Sankt Pölten, in dessen Umgebung die Übungen beginnen.

**Frankreich.** (Die Abschaffung des Käppi) wird in der „France militaire“ (Nr. 2725) neuerdings angeregt. Diese Art Kopfbedeckung sei selbst mit Federbusch hässlich und bleibe jederzeit unzweckmäßig, da sie weder gegen die Sonne noch den Regen schütze. Die einzige annehmbare Kopfbedeckung sei der Helm. Gegen diesen lasse sich nichts anderes anführen, als dass die Deutschen ihn tragen. Man könnte eine andere Form erfinden, z. B. eine, welche jener der Römer, Gallier oder Helveter entsprechen würde. — Bei grosser Hitze könne man die Leute die Mütze tragen und den Helm angehängt tragen lassen. — Die Mütze allein genüge im Felde nicht. Es sei zwar richtig, 1870 hätten viele Regimenter die Käppi weggeworfen. Dieses beweise aber nur, dass die Truppen schlecht diszipliniert